

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Glarus & weitere Anpassungen im EG ZGB, Gesundheitsgesetz, VRG, Lohnverordnung
Synoptische Darstellung

A. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	Änderungen vom []	
<p>Art. 1 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.</p>	<p>Art. 1 Zuständigkeit und Verfahren richten sich unter Vorbehalt von bundesrechtlichen Bestimmungen nach der Zivilprozessordnung, dem Gerichtsorganisationsgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Das Bundesrecht ist zu beachten, weshalb ein Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts zu machen ist. Nachdem ein Hinweis auf das VRG fehlt, ist Artikel 1 zu ergänzen.</p>
<p>Art. 9 Vormundschaftsbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Vormundschaftsbehörde (Vormundschaftsbehörde) gemäss den Artikeln 63^aff. dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 9 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss den Artikeln 63^a ff. dieses Gesetzes.</p>	<p>Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" (KESB) ersetzt.</p>
<p>Art. 9 a ¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gemäss den Artikeln 44ff. dieses Gesetzes sowie für Vorkehrungen gemäss den Artikeln 66ff. dieses Gesetzes.</p> <p>² Ferner obliegen der Vormundschaftsbehörde folgende Verrichtungen: ZGB 1. Art. 287 Abs. 1, Genehmigung von Unterhaltsverträgen; 1a.** 1b. Art. 316, Absatz 1 und 1bis Pflegekinderaufsicht; 1c. Art. 333 Abs. 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenossen; 1d. Art. 490, Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung; 2. Art. 504, 505 und 512, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und von Erbverträgen;</p>	<p>Art. 9a ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden. ² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. ³ Ferner obliegen der Kinderschutzbehörde folgende Verrichtungen: 1. Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und Beaufsichtigung (Art. 316 Abs. 1 und 1bis ZGB); 2. Vorkehrungen wegen geistig behinderter oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossen (Art. 333 Abs. 3 ZGB). ⁴ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die erbrechtlichen</p>	<p><u>Zu den Aufhebungen:</u> Abs. 2: Ziff. 1: Das Bundesrecht gibt vor, dass die KESB für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen zuständig ist (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Eine kantonale Wiederholung ist nicht nötig. Abs. 2 Ziff. 2: vgl. Art. 12 Abs. 2 BeurkG. Abs. 3: Die Einzelzuständigkeiten werden neu in nArt. 65 EG ZGB geregelt.</p> <p><u>Zu den Neuerungen:</u> Abs. 1/2: Art. 9a soll neu die Zuständigkeiten der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zusammenfassen. Abs. 3 Ziffer 1: Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption wurde in altEG ZGB in Art. 53a geregelt, soll neu aber in den Zuständigkeitsartikel 9a verschoben werden. Abs. 3 Ziffer 2: früher in Art. 9a Abs. 2 Ziff. 1c EG ZGB geregelt. Abs. 4: Das Erbschaftswesen soll bei der KESB</p>

<p>3. Art. 550–555, amtliches Begehren um Verschönerklärung; 4. Art. 551, Massregeln zu Sicherung des Erbganges; 5. Art. 517, 556–559, Eröffnung letztwilliger Verfügungen; 6. Art. 609 Abs. 1, Mitwirkung bei der Teilung; 7. Art. 763, Aufnahme des Inventars bei Nutznießung. ³ Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihrer Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. ⁴ Die letztwilligen Verfügungen (Ziff. 2) können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden.</p>	<p>Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.</p>	<p>eingegliedert werden.</p>
	<p>Art. 9b (neu) Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen gelten folgende Zuständigkeiten: 1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (Art. 2 Abs. 1 BG-KKE); sie ist auch Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE); 2. zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht.</p>	<p>Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) wie auch die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sehen vor, dass die Kantone die dafür zuständigen Stellen, Gerichte regeln.</p>
<p>Art. 12* Der Gemeinderat der Ortsgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig: ZGB 1. Art. 84, Aufsicht über Stiftungen, die der Gemeinde</p>	<p>Art. 12 Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig: <i>Rest unverändert.</i></p>	<p>Der Begriff „Ortsgemeinde“ ist durch „Wohnsitzgemeinde“ zu ersetzen.</p>

<p>angehören; 2.** 3.** 4. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; 5.** 6.</p>		
<p>Art. 13* 1 Der Gemeinderat des Heimatortes ist zuständig für: 1.** 2.** 3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. 2.** 3.**</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>	<p>Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 ZGB schreibt lediglich vor, dass die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde zuständig ist für die Anfechtung der Anerkennung. Es ist sinnvoll die Zuständigkeit auf eine Behörde zu begrenzen (vgl. Art. 12 EG ZGB). Die Wohnsitzgemeinde hat in der Regel einen näheren Bezug zur betroffenen Person, weshalb diese zur Anfechtung berechtigt sein soll (vgl. Art. 12 EG ZGB).</p>
<p>Art. 15^a ¹ Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 63^e) ZGB ist zuständig für: 1. Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Bst. a, Genehmigung von Unterhaltsverträgen; 2. Art. 311, Entziehung der elterlichen Sorge; 3. Art. 313, Massnahmen bei veränderten Verhältnissen. ² Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für: ZGB 1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen; 2. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.</p>	<p>Art. 15^a Das zuständige Departement anerkennt die Ehe- und Familienberatungsstellen (Art. 171 ZGB) und fällt auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Entscheide über Adoptionen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).</p>	<p>Die Zuständigkeiten der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind neu in Artikel 9a EG ZGB geregelt. Aus Artikel 15a verbleibt einzig die Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie der Entscheid über Adoptionen, welcher nicht bei der KESB, sondern beim Departement liegen soll, da es sich um einen der wichtigsten, nicht reversiblen Statusentscheide handelt, die früher der Regierungsrat auf Antrag der vorprüfenden Instanz fällte.</p>
<p>Art. 17 ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ² Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs).</p>	<p>Art. 17 Abs. 3, 4, 4^a und 5 ¹⁻² unverändert. ³ Im Fall von Artikel 12 Ziffer 4 besteht keine Beschwerdemöglichkeit. ⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch das Erbrecht richtet sich nach Artikel 67. ^{4a} Aufgehoben. ⁵ Aufgehoben.</p>	<p>Abs. 3: Artikel 13 EG ZGB wird aufgehoben, vgl. oben. Abs. 4/4a/5: nArtikel 450 ZGB bestimmt, dass gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht zu erheben ist, dies soll für sämtliche Verfügungen der KESB (im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch im Erbrecht) gelten.</p>

<p>³ In den Fällen der Artikel 12 Ziffern 4 und 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 9a Absatz 2 Ziffern 1, 1b und 1c kann binnen 30 Tagen beim für das Sozialwesen zuständigen Departement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> <p>^{4a} Bei Verfügungen der Vormundschaftsbehörde nach Artikel 9a Absatz 2 Ziffern 1d–7 richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 119c.</p> <p>⁵ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss den Artikeln 44ff. und 66ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67a.</p>		
<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307ff. und der Artikel 324ff. ZGB kann bei der Vormundschaftsbehörde, beim kantonalen Sozialamt oder bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.</p> <p>² Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Angestellten, namentlich Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Falle Kenntnis erhalten, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Sozial- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrpersonen, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu.</p>	<p>Art. 44 Abs. 1</p> <p>¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und 324 ff. ZGB kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder beim kantonalen Sozialamt erfolgen.</p> <p><i>Rest unverändert.</i></p>	<p>Der Begriff Vormundschaftsbehörde wird ersetzt durch „KESB“.</p> <p>Anzeige soll an die KESB oder an das kantonale Sozialamt gemacht werden, da dort auch reagiert werden kann. Die ehemalige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist einzig noch administrative Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Art. 45</p> <p>¹ Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein Fall der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 307 und 324 ZGB) zur Kenntnis kommt.</p> <p>² Insbesondere trifft sie auch die geeigneten Vorkehrungen, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 ZGB).</p>	<p>Art. 45</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Aufhebungen. Artikel 44 EG ZGB regelt, wer anzeigepflichtig ist. Dies sind alle öffentlichen Angestellten. Damit hat auch die KESB von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohles erfährt und sie hat geeignete Massnahmen zu ergreifen.</p>
<p>Art. 46</p> <p>¹ Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt fest, insbesondere durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben</p>	<p>Art. 46</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Das Bundesrecht bestimmt, dass der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist (nArt. 446 Abs. 4 ZGB). Es gilt dies auch für das Kindesrecht (nArt. 314 Abs. 1 ZGB).</p>

<p>können. ² Zu dieser Untersuchung können Ärzte, Lehrpersonen und Geistliche als Sachverständige beigezogen werden. ³ Den Eltern ist, soweit möglich, Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. ⁴ Wo es geboten erscheint, trifft die Vormundschaftsbehörde vor dem Entscheide vorsorgliche Massnahmen.</p>		
<p>Art. 47 Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme eines Kindes angeordnet (Art. 310 ZGB), so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 308 ff. ZGB).</p>	<p>Art. 47 Aufgehoben.</p>	<p>Die KESB ist von Bundesrechts wegen verpflichtet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, einen Beistand zu bestellen.</p>
<p>Art. 48 ¹ Von der Art der Erledigung des Falles ist dem Anzeiger schriftlich Kenntnis zu geben. ² Gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde sowie wegen Verschleppung von Kinderschutzfällen steht jedermann, der ein Interesse daran hat, das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes).</p>	<p>Art. 48 Aufgehoben.</p>	<p>Abs. 1: Eine Anzeige ist im nZGB nicht vorgesehen. Abs. 2: Schliesslich kann gegen Verfügungen der KESB nach nArtikel 17 Absatz 4 bzw. 67 ZGB Beschwerde geführt werden und nArtikel 419 ZGB sieht eine Beschwerde für jedermann gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes vor. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig.</p>
<p>Art. 49 ¹ Die durch die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB). ² Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB). ³ Würde das Kind mangels eigener Mittel in Not geraten, so sind die Verwandten unterstützungspflichtig (Art. 328 und 329 ZGB).</p>	<p>Art. 49 ¹ Die durch die Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB). ² Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in Vermögensverwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB). ³ Unverändert.</p>	<p>Terminologische Anpassung ans neue Recht.</p>
<p>Art. 50 ¹ Sind die nötigen Kosten auch auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden, so sind sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von den zuständigen</p>	<p>Art. 50 Können die nötigen Kosten weder durch die Eltern noch vom Kind bezahlt werden, so werden sie subsidiär gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von der Sozialhilfe übernommen.</p>	<p>Abs. 1: Inhaltlich unverändert, jedoch klar gestellt, dass Sozialhilfe subsidiär ist, damit ist auch klar, dass die Sozialhilfe lediglich für denjenigen Teil aufkommt, den die Eltern (und das Kind) nicht bezahlen können.</p>

<p>Sozialbehörden gutzusprechen. ² Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden. ³**</p>	Abs. 2 aufgehoben	Abs. 2 wird bereits in Art. 32 Abs. 3 SHG geregelt.
<p>Art. 52 ¹ Die Entziehung der elterlichen Sorge erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 15^a Abs. 1 Ziff. 2) auf Bericht und Antrag der Vormundschaftsbehörde, und in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch diese selber. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 70-74.</p>	Art. 52 Aufgehoben.	Gemäss nArt. 311 ZGB entzieht die KESB die elterliche Sorge. Gemäss nArt. 314 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB sinngemäss anwendbar.
<p>Art. 53^a ¹ Zuständig für die Pflegekinderaufsicht ist die Vormundschaftsbehörde. ² Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist ebenfalls die Vormundschaftsbehörde (Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^b). ³ Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.</p>	Art. 53^a Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als zuständige Pflegekinderaufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.	Abs. 1 und 2 wird neu in Art. 9a unter den Zuständigkeiten der KESB enthalten sein. Abs. 3 von Art. 53a passt nicht in Art. 9a, weshalb er belassen wird.
<p>Art. 53^c Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 67 dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	Art. 53^c Aufgehoben.	Das Rechtsmittelverfahren wird in Art. 17 Abs. 4 und Art. 67 EG ZGB geregelt. Eine Wiederholung ist nicht nötig.
<p>Art. 55 * Die Vormundschaftsbehörde ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 309 ZGB einen Beistand zu ernennen.</p>	Art. 55 Aufgehoben.	Dies ergibt sich aus Art. 309 Abs. 1 ZGB.
<p>Art. 63 * Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).</p>	Art. 63 Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).	Terminologie angepasst ans neue Recht.
D. Vormundschaftsordnung	D. Kindes- und Erwachsenenschutz	Terminologie angepasst ans neue Recht.

(Art. 360 ff. ZGB)		
<p>1^a. Die vormundschaftlichen Behörden Art. 63^a Die vormundschaftlichen Behörden sind: a. die Vormundschaftsbehörde und b. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.</p>	<p>1. Organisation Art. 63^a Die Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind: a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; b. die Aufsichtsbehörde; c. die Beschwerdeinstanz.</p>	<p>Das Bundesrecht verlangt in nArt. 440 Abs. 1 ZGB eine Fachbehörde als KESB. Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden (nArt. 441 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 63^b ¹ Die Vormundschaftsbehörde ist eine Fachbehörde und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. ² Neben den fünf Mitgliedern bezeichnet die Wahlbehörde fünf Ersatzmitglieder. ³ Die administrative Betreuung obliegt dem kantonalen Sozialamt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 63^b (neu) ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste. ² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünfer- die ausserordentliche. ³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht. ⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>Abs. 1: Abs. 1: Die KESB muss eine Fachbehörde sein (nArt. 440 Abs. 1 ZGB). Der Spruchkörper, kann nicht alle relevanten Kompetenzen selber abdecken, er bedarf der Unterstützung von internen rückgelagerten, unterstützenden Diensten Abs. 2: Die Fachbehörde besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die hauptamtlich (Art. 63^{ba}) angestellt sind. Die weiteren, nebenamtlichen 3 bis 5 Mitglieder gewährleisten die Stellvertretung der ständigen Mitglieder und ermöglichen in diesem Rahmen fachliche Ergänzungen. Zudem sind zumindest zwei nebenamtliche Mitglieder für Fälle hinzuziehen, für welche ein Fünfergremium vorgesehen ist. Abs. 3: Die Präsidentin oder der Präsident soll die Abteilung leiten. Abs. 4: Für die Mitglieder der KESB sind fachliche Voraussetzungen festzulegen.</p>
	<p>Art. 63^{ba} (neu) ¹ Die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Der Präsident oder die Präsidentin kann vollamtlich beschäftigt werden. ² Die weiteren Mitglieder üben ihr Amt nebenamtlich aus. ³ Die Entschädigung der ständigen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Lohnverordnung. Die weiteren Mitglieder beziehen Sitzungsgelder.</p>	<p>Abs. 1: Die Haupt- (zw. 50-80%) bzw. Vollamtlichkeit (100%) der ständigen Mitglieder ergibt sich daraus, dass bestimmte Aufgaben zwingend ihnen zufallen und ein ausreichender Praxisbezug zu gewährleisten ist. Abs. 2: Die weiteren Mitglieder kommen nur bei Entscheiden im Fünfergremium, bei Vertretung oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse zum Einsatz, weshalb sie ihr Amt nebenamtlich führen. Abs. 3: Die Entschädigung ist in der Lohnverordnung geregelt.</p>
	<p>Art. 63^{bb} (neu) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt die Protokollführung. Diese hat beratende Stimme.</p>	<p>Die KESB bestimmt den Protokollführer.</p>
	<p>Art. 63^{bc} (neu)</p>	<p>Es soll möglich sein, den Sozialen Diensten oder</p>

	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Sozialen Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.	anderen Dritten Abklärungen aufzutragen, wobei erstere im Rahmen von Artikel 5 Sozialhilfegesetz Auskünfte erteilen.
Art. 63c Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Verwaltungsgerichts, der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.	Art. 63c ¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein. ² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.	Abs. 1 Redaktionelle Anpassung Abs. 2: Es soll sicher gestellt werden, dass die ständigen Mitglieder insgesamt jeweils nicht mehr als ein Vollamt bzw. eine Vollanstellung ausüben.
Art. 63d ¹ Wahlbehörde für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrat. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten oder eine erste und zweite Vizepräsidentin.	Art. 63d Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.	redaktionelle Anpassung. Da die KESB eine Fachbehörde sein soll, ist eine Volkswahl abzulehnen. Vielmehr soll der Regierungsrat die Mitglieder wählen können.
Art. 63^e Einzig vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das für das Sozialwesen zuständige Departement.	Art. 63^e ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist fachlich unabhängig und an keine Weisungen gebunden. ² Einzig Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB ist das zuständige Departement.	Abs. 1: Die KESB ist fachlich unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Abs. 2: Die KESB ist einem Departement zu unterstellen. Aufsichtssachen werden durch das Departement zu behandeln sein.
<i>1^d. Zuständigkeiten</i> a. Vormundschaft und Beistandschaft Art. 64 ¹ Die Vormundschaftsbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Vormundschaftsbehörde übertragen werden. ² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Vormundschaft (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. ³ Die Vormundschaftsbehörde regelt ihre Geschäfts-	<i>1^b. Zuständigkeiten</i> a. Vormundschaft und Beistandschaft Art. 64 Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	Alt Abs. 1 und 2: Zuständigkeiten werden neu in Artikel 9a EG ZGB geregelt. Die Gewährleistung eines geordneten Verfahrens und damit der Erfüllung der Aufgaben durch die Behörde soll sichergestellt werden. Geregelt werden müssen u. a. der Verfahrensverlauf und die Aufgaben des Präsidiums sowie der übrigen Behördemitglieder, soweit dies nicht bereits durch übergeordnetes Recht gegeben ist.

<p>führung selber, insbesondere Fragen der Zeichnungsberechtigung und der Protokollführung.</p>	<p>Art. 65 (neu) ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung. ² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen: 1. Sorgerechts- und Obhutentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB); 2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB); 3. Elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB). ³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen. ⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende ständige Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB). ⁵ Folgende Geschäfte kann die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen: 1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB); 2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB); 3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB); 4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299f ZPO); 5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB); 6. Übertragung der elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 Abs. 3 ZGB); 7. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge</p>	<p>Abs. 1: Das Bundesrecht schreibt vor, dass die KESB ihre Entscheide in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Abs. 2: Für die aufgezählten Entscheide von besonderer Tragweite ist eine Fünferbesetzung notwendig. Es werden noch unabhängigere Entscheide (insb. auch hinsichtlich Rückweisung von Geschäften) ermöglicht und zusätzlich werden die getätigten Abklärungen überprüft. Abs. 3: Die ständigen Mitglieder sollen im Einzelfall die Behandlung weiterer Geschäfte (nebst denjenigen nach Abs. 2) im Fünfergremium verlangen können. Abs. 4: Für die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen ist das verfahrensleitende ständige Mitglied oder bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident zuständig. Abs. 5 Grundsätzlich hat die KESB ihre Entscheide, soweit sie zufolge Dringlichkeit (vgl. nArt. 65 Abs. 4 EG ZGB) nicht vorab präsidial erfolgen müssen, in Dreierbesetzung (nArt. 65 Abs. 1 EG ZGB) oder Fünferbesetzung (nArt. 65 Abs. 2, 3 EG ZGB) zu fällen. Die Kantone können jedoch für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von der Kollegialzuständigkeit vorsehen, wobei diese Geschäfte namentlich zu bezeichnen sind (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Die Enumeration folgt im Wesentlichen den Fachempfehlungen (KOKES).</p>
---	---	--

	<p>auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB); 9. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB); 10. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB); 11. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB), Abklären, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 ZGB), Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB); 12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB); 13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB); 14. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB); 15. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB); 16. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB); 17. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB); 18. Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB); 19. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB); 20. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB); 21. erbrechtlichen Aufgaben gemäss Artikel 9^a Abs. 4 EG ZGB. 	
Art. 66	Art. 66	Aufhebung aufgrund der Regelung im Bundesrecht

<p>¹ Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Entmündigung und die Bevormundung an (Art. 296, 368 Abs. 1, Art. 369 Abs. 1, 370, 371 Abs. 1 und 372 ZGB) und ernennt den Vormund. Sie entscheidet über die Aufhebung der Vormundschaft gemäss Artikel 433 Absatz 1 ZGB.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff. ZGB) an. Sie entscheidet über deren Aufhebung gemäss Artikel 439 f. ZGB.</p>	<p>Aufgehoben.</p>	<p>(vgl. nArt. 390, 391, 399 Abs. 2 und 400 ZGB).</p>
<p>b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug</p> <p>Art. 66^a</p> <p>¹ Zuständig für den fürsorgerischen Freiheitsentzug ist die Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² Falls eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person, für ihre Angehörigen oder für Dritte besteht oder die Person psychisch krank ist (Art. 397b Abs. 2 ZGB), können die zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärzte sowie Chefärzte, leitende Ärzte und Oberärzte in kantonalen Heilanstalten vorsorglich einen fürsorgerischen Freiheitsentzug aussprechen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Vormundes im Sinne von Artikel 405a Absatz 1 ZGB.</p>	<p>2b. Fürsorgerische Unterbringung</p> <p>a. <i>Ärztliche Anordnung</i></p> <p>Art. 66^a</p> <p>¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.</p> <p>² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.</p> <p>³ Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.</p> <p>⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p> <p>⁵ Jede fürsorgerische Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p>	<p>Abs. 1 Sachlich zuständig für die Unterbringung und die Entlassung ist in erster Linie die KESB (nArt. 428 ZGB). Das Bundesrecht sieht zudem vor, dass die Kantone unter den Voraussetzungen von nArtikel 429 ZGB auch Ärztinnen und Ärzte für zuständig erklären können.</p> <p>Abs. 2: Falls die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig erachtet, muss die KESB über die weitere Unterbringung entscheiden</p> <p>Abs. 3: Gemäss Artikel 427 kann die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen möchte, unter gewissen Voraussetzungen für höchstens drei Tage zurückbehalten. Danach kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB (nArt. 428 Abs. 1 ZGB) oder der vom kantonalen Recht dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (nArt. 429 Abs. 1 ZGB) vorliegt.</p> <p>Abs. 4: Diese Regelung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bundesrechtskonform (vgl. BGE 122 I 18 ff., 35 E. 2f; BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 2.4).</p> <p>Abs. 5: Die KESB hat informiert zu sein.</p> <p>Abs. 6: Die KESB ist grundsätzlich und primär auch für die Entlassung zuständig, sofern sie diese Entscheidung im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen bzw. eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat (nArt. 428 Abs.</p>

	⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.	2 und nArt. 429 Abs. 3 ZGB).
Art. 66^b 1 Jeder von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffenen Person ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich mündlich zur geplanten Anstaltseinweisung zu äussern. ² In den Fällen unmittelbarer Gefahr gemäss Artikel 66 ^a Absatz 3 kann die Anhörung nach der Anstaltseinweisung erfolgen. 3 Bei Psychischkranken bedarf der fürsorgerische Freiheitsentzug des Beizuges eines Sachverständigen.	b. Ambulante Massnahmen Art. 66^b (neu) ¹ Ambulante Massnahmen können angeordnet werden a. für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Nachbetreuung), b. zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung. ² Zulässig sind insbesondere Massnahmen, wie: a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten, b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung, c. Anordnung einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme, d. Anordnung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen, e. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde, f. Regelung der Betreuung.	Zur Aufhebung: Verfahren und Verfahrensrechte regelt neu das Bundesrecht (nArt. 443ff. ZGB). Anhörung wird in nArtikel 447 ZGB geregelt. Gemäss nArtikel 445 ZGB sind vorsorgliche Massnahmen möglich. Zur Neuregelung: Abs. 1: Besteht die Gefahr, dass sich die betroffene Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen kann oder will oder besteht die Gefahr einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung, können in Umsetzung von nArtikel 437 Absatz 2 ZGB ambulante Massnahmen angeordnet werden. Abs. 2: Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend, zählt jedoch die wichtigsten ambulanten Massnahmen auf.
Art. 66^c ¹ Jeder fürsorgerische Freiheitsentzug gemäss Artikel 66 ^a Absatz 3 ist der Vormundschaftsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ² Bestätigt die Vormundschaftsbehörde den fürsorgerischen Freiheitsentzug nicht innert zehn Tagen, so fällt er dahin.	Art. 66^c Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf a. einen begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist, b. einen Bericht der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.	Zur Aufhebung von alt Artikel 66c Absatz 1: vgl. nArtikel 66a Absatz 5 EG ZGB, zur Aufhebung von alt Artikel 66c Absatz 2: vgl. nArtikel 66a Absatz 1 und 2 EG ZGB. Zur Neuregelung: Zuständig für die Anordnung ambulanten Massnahmen ist die KESB. Je nach dem ob die Einrichtung oder die KESB für die Entlassung zuständig ist, sind die ambulanten Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder einen blossen Bericht der Einrichtung zu erlassen.
Art. 66^d ¹ Der fürsorgerische Freiheitsentzug ist der betroffenen Person oder ihrem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Eine Mitteilung hat ebenfalls an die Anstalt, in welche die betroffene Person eingewiesen wird, zu	Art. 66^d ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen. ² Sie hebt diese auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann.	Zur Aufhebung: vgl. nArtikel 450 und Artikel 430 Absatz 4 ZGB. Abs. 1/2: Die KESB ist zur Überwachung der Massnahmen verpflichtet Abs. 3: Die Anordnung soll für längstens zwei Jahre

<p>erfolgen. ² Der Entscheid hat die Gründe des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Sinne von Artikel 397a ZGB zu enthalten. ³ Sofern dem Entscheid aufschiebende Wirkung zukommen soll, hat dies der Entscheid anzuordnen. ⁴ Die betroffene Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie oder eine ihr nahe stehende Person innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides ein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.</p>	<p>³ Ambulante Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.</p>	<p>erfolgen. Nach dieser Frist sind die Massnahmen gegebenenfalls neu anzuordnen.</p>
<p>Art. 66^e ¹ Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug kann durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde, oder durch Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgen. ² Präsidialverfügungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtbehörde innert zehn Tagen, ansonsten sie dahinfallen.</p>	<p>c. Nachbetreuung Art. 66^e ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der ärztlichen Leitung ein. ² Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen. ³ Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>Zur Aufhebung der alten Regelung: Die fürsorgerische Unterbringung wird von der KESB angeordnet (nArt. 428 ZGB). Diese fällt ihre Entscheide mit mind. drei Mitgliedern (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Ein Einzelentscheid gemäss nArtikel 65 Absatz 5 dieses Gesetzes ist nicht vorzusehen, da es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit handelt. Zur Neuregelung: Gestützt auf nArtikel 437 Absatz 1 ZGB regeln die Kantone die Nachbetreuung. Die KESB hat für eine angemessene Nachbetreuung besorgt zu sein.</p>
<p><i>1^c. Rechtsschutz</i> a. Vormundschaft Art. 67 ¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann unter Vorbehalt von Artikel 67^a bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB). ² Erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. ³ In allen diesen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides.</p>	<p><i>3 4^e. Rechtsschutz</i> Art. 67 Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66^a Absätze 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).</p>	<p>Gemäss nArtikel 450 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 30 Tage (nArt. 450b ZGB). Die Beschwerdefrist gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (nArt. 445 Abs. 3 ZGB) und fürsorgerische Unterbringung beträgt 10 Tage (nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</p>
<p>b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug Art. 67^a ¹ Gegen Verfügungen gemäss Artikel 66^e oder eines Arztes nach Artikel 66^a Absatz 3 über den fürsorgerischen Freiheitsentzug kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person beim Verwaltungsgericht</p>	<p><i>Untertitel neu:</i> b. Fürsorgerische Unterbringung Art. 67^a Aufgehoben.</p>	<p>Gemäss nArtikel 450 ZGB sind sämtliche Entscheide der KESB beim zuständigen Gericht anfechtbar. Die Beschwerde gegen ärztliche Anordnungen wird in nArtikel 439 ZGB geregelt. Die Beschwerdegründe werden von nArtikel 450a ZGB vorgegeben.</p>

<p>Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht hat umfassende Prüfungsbefugnis. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin kann insbesondere auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides geltend machen (Art. 107 Abs. 2 Bst. f Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und beginnt für die betroffene Person mit der schriftlichen Eröffnung zu laufen.</p> <p>³ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich sowohl das erstinstanzliche Verfahren des fürsorglichen Freiheitsentzuges wie auch das Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>		<p>Die Beschwerdefrist wird in nArtikel 450b ZGB geregelt.</p>
<p>2. Verfahren a. Allgemeine Verfahrensordnung</p> <p>Art. 68 Das Bevormundungsverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>4. 2. Verfahren a. Allgemeine Verfahrensordnung Art. 68 Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz soweit es nicht durch das Bundesrecht geregelt wird. Subsidiär gelangt die ZPO zur Anwendung.</p>	<p>Das neue Recht enthält verschiedene Verfahrensbestimmungen (nArt. 446ff. ZGB). Das Weitere bestimmen die Kantone. Für das Verfahren vor der KESB soll das VRG massgebend sein. Die neue ZPO, welche nicht als „fürsorgliches“ Recht bezeichnet wird, soll nur subsidiär zur Anwendung gelangen.</p>
<p>Art. 69 Abs. 1 ¹ Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines Bevormundungsfalles wegen Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 368 und 369 ZGB) Kenntnis erhalten.</p> <p>² Diese Anzeigepflicht liegt auch den nächsten Verwandten ob, und ausserdem muss die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen einschreiten.</p> <p>³ In Fällen von Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) hat das Verhöramt dem Waisenamt die nötige Mitteilung zu machen.</p>	<p>Art. 69 Die Meldepflicht gemäss Artikel 443 Absatz 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.</p>	<p>Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist meldepflichtig (nArt. 443 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können jedoch weitere Meldepflichten vorsehen. In nArtikel 69 EG ZGB wird der Kreis der Meldepflichtigen auf die nächsten Verwandten ausgeweitet.</p>
<p>Art. 70 ¹ Die zu bevormundende Person ist von der Vormundschaftsbehörde vorgängig der Bevormundung nach Möglichkeit anzuhören.</p> <p>² Erachtet die Vormundschaftsbehörde das persönli-</p>	<p>Art. 70 Aufgehoben.</p>	<p>Die Anhörung ist in nArtikel 447 ZGB geregelt. Die betroffene Person muss danach persönlich angehört werden, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Bei einer fürsorglichen Unterbringung wird die betroffene Person in der Regel vom</p>

<p>che Erscheinen für notwendig und erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung nicht, so kann sie wegen Ungehorsams bestraft werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, ordnet die Vormundschaftsbehörde die polizeiliche Zuführung gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an.</p> <p>³ Erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung zum zweiten Mal nicht vor der Vormundschaftsbehörde und ist die polizeiliche Zuführung unangebracht oder erfolglos, entscheidet die Vormundschaftsbehörde aufgrund der Akten.</p>		<p>Kollegium (in Dreierbesetzung) angehört (nArt. 447 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 71 Die Bevormundung einer mündigen Person ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten von der Vormundschaftsbehörde schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäss Artikel 375 ZGB und Artikel 77 dieses Gesetzes als Anzeige.</p>	<p>Art. 71 Aufgehoben.</p>	<p>Dass die Massnahme der betroffenen Person eröffnet werden muss, versteht sich von selbst bzw. ergibt sich aus Artikel 76ff VRG. Auf Publikationen wird im neuen Recht verzichtet, diese werden als stigmatisierend angesehen (vgl. Botschaft 7018).</p>
<p>c. Weitere Bestimmungen Art. 75 Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes ablehnen.</p>	<p>b. e. Beistandspersonen Art. 75 Aufgehoben.</p>	<p>Aufgehoben, weil bereits im Bundesrecht geregelt. Gemäss Artikel n400 Absatz 2 ZGB ist eine Person verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>
<p>Art. 76 ¹ In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen Kindern, bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 309, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einer ausserhalb der Vormundschaftsbehörde stehenden Person oder einem Amtsvormund zu übertragen. ² In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt (Art. 283 und 284</p>	<p>Art. 76 ¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB). ² Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen werden. ³ Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis</p>	<p>Abs. 1: Gemäss nArtikel 400 ZGB kommen für das Amt ausschliesslich natürliche Personen in Frage. Massgebend für die Bestellung von Beiständinnen und Beiständen ist ausschliesslich deren fachliche und persönliche Eignung (nArt. 400 ZGB). Abs. 2: Die Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften) werden im nZGB nicht geregelt. Eine Kompetenznorm zur Bestellung von Berufsbeiständinnen und -beiständen ist auch unter neuem Recht zulässig und sinnvoll. Abs. 3: Berufsbeiständinnen und -beistände sind haupt- oder nebenamtlich öffentlich-rechtlich Angestellte oder arbeiten im Auftragsverhältnis.</p>

ZGB).	arbeiten.	
3. Pflichten der Vormundschaft Art. 77 Die Bevormundung, deren Aufhebung sowie Änderungen in der Person des Vormundes sind durch die Vormundschaftsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und für Nichtkantonsbürger ausserdem durch ein amtliches Blatt der Heimat bekanntzumachen (Art. 375 und 435 Abs. 1 ZGB).	3. Pflichten der Beistandschaft Art. 77 Aufgehoben.	Publikationen wurden im neuen ZGB abgeschafft (vgl. Botschaft, BBI 2006 7018).
Art. 78 ¹ Innerhalb vier Wochen nach Übernahme der Vormundschaft oder wenn die Verhältnisse diese Frist als zu kurz erscheinen lassen, bis zu einem von der Vormundschaftsbehörde anzusetzenden Zeitpunkte, ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen. ² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB erfolgt durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde entsprechend den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes (Art. 580 ff. ZGB und Art. 114ff. dieses Gesetzes).	Art. 78 Aufgehoben.	Das Bundesrecht regelt, was der Beistand bei Übernahme des Amtes zu tun hat (nArt. 405, insb. Abs. 2, 3 ZGB).
Art. 79 ¹ Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der bevormundeten Person sorgfältig zu verwalten. ² Bares Geld hat der Vormund bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellt ist, zinstragend anzulegen. ³ Wertschriften, Schmuck und andere Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bei einer Bank im Sinne von Absatz 2 aufzubewahren.	Art. 79 Aufgehoben.	nArt. 408 ff. ZGB regelt die Vermögensverwaltung.
Art. 81 Öffentliche Versteigerungen von Grundstücken Bevormundeter müssen wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekannt gemacht werden und in Gegenwart und unter Mitwirkung von mindestens einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde stattfinden.	Art. 81 Aufgehoben.	Im neuen Recht wird auf Veröffentlichung verzichtet (Botschaft 7090).

<p>Art. 82 ¹ Der Vormund hat über seine Verwaltung genaue und pünktliche Rechnung zu führen und in der Regel alle zwei Jahre bei der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft abzulegen. ² Die Vormundschaftsbehörde kann die Rechnungsablage auch in kürzeren Terminen anordnen und jederzeit Prüfungen der gesamten Rechnungsführung und des Vermögensbestandes vornehmen.</p>	<p>Art. 82 Aufgehoben.</p>	<p>nArt. 410 ZGB regelt die Rechnungsführungspflicht des Beistands.</p>
<p>Art. 83 ¹ Die Vormundschaftsbehörde lässt sich periodisch vom Vormund über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten Bericht erstatten. ² Sie bestimmt den Zeitpunkt und die Perioden der Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bevormundeten Person.</p>	<p>Art. 83 Aufgehoben.</p>	<p>Berichterstattung ist in nArt. 411 ZGB geregelt. Prüfung der Rechnung und Bericht ist in nArt. 415 ZGB geregelt.</p>
<p>Art. 84 Ist der Bevormundete urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (Art. 413 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Art. 84 Aufgehoben.</p>	<p>Dies wird im nArt. 410 Abs. 2 und Art. 411 Abs. 2 ZGB geregelt.</p>
<p>Art. 85 ¹ Die Rechnung des Vormundes muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des Mündelvermögens ausweisen. ² Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über die Rechnungsführung nähere Vorschriften zu erlassen und die nötigen Formulare aufzustellen.</p>	<p>Art. 85 Die Rechnung der Beistandin oder des Beistands muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen. Abs. 2: aufgehoben.</p>	<p>Abs. 1: Redaktionelle Änderung (Begriffe „Vormund“ und „Mündelvermögen“). Das neue Recht sieht nicht mehr vor, dass die Kantone Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie Berichterstattung festlegen (Art. 425 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 86 Die Genehmigung der Rechnung ist Sache der Vormundschaftsbehörde. Der Entscheid kann auf dem gewöhnlichen Beschwerdeweg (Art. 420 Abs. 2 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes) angefochten werden.</p>	<p>Art. 86 Aufgehoben.</p>	<p>Dies wird durch nArt. 415 i.V.m. 450 ZGB geregelt. Die KESB prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (nArt. 67 EG ZGB).</p>
<p>Art. 87 Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Einzelheiten der Rechnungsprüfung durch die Vormundschaftsbehörde und der Vermögensverwaltung durch den Vormund sowie über die Inventarisierung</p>	<p>Art. 87 Aufgehoben.</p>	<p>Vgl. nArt. 85 EG ZGB; es besteht keine Verpflichtung mehr, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.</p>

des Vermögens.		
Art. 88 ¹ Bei der ersten Eintragung von Vermögensinventarien sowie bei den jeweiligen Rechnungsablagen hat die Vormundschaftsbehörde genau zu untersuchen, ob sämtliche Schuldposten gehörig gesichert seien, und wo dieses nicht der Fall wäre, dem Vormunde die erforderlichen Aufträge zu erteilen (vgl. Art. 402 ZGB). ² Hat das Vermögen durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf andere Weise sich verändert oder haben neue Schulden gemacht werden müssen, so ist davon ausdrücklich Vormerk zu nehmen.	Art. 88 Aufgehoben.	Dies wird im nZGB geregelt: Das Inventar nimmt der Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB auf (nArt. 405 Abs. 2 ZGB) und für die Rechnungsabnahme gilt nArt. 415 ZGB.
Art. 91 ¹ Der Vormund und der Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ihnen die Vormundschaftsbehörde je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung sowie der Sozialhilfe und je nach den Vermögensverhältnissen des Bevormundeten und Verbeiständeten bestimmen wird (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB). ² Der Kanton entschädigt einen aussen stehenden Vormund oder Beistand eines bedürftigen Bevormundeten oder Verbeiständeten. ³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien für die Festlegung der Entschädigung.	c. weitere Bestimmungen Art. 91 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände fest. ² Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, so sind die Kosten vom Staat zu übernehmen. ³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, die Entschädigung der Beiständigen und Beistände, sowie die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten.	Abs. 1: Gemäss nArt. 404 hat der/die Beistan/in Anspruch auf eine angemessenen Entschädigung, die KESB legt die Höhe fest. Abs. 2 Die Kosten der Entschädigung und des Spesenersatzes bei einer mittellosen, von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffenen Person, soll der Staat tragen. Abs. 3: Die Details der Festlegung der Entschädigung sind in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen, welche auch die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten regelt.
Art. 92 * ¹ Die Vormundschaftsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren. ² Der Landrat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung.	Art. 92 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren. ² unverändert.	Abs. 1: Redaktionelle Anpassung
Art. 95 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und Behörden richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.	Art. 95 Das Verfahren zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und der Rückgriff des Kantons auf Behördenmitglieder, die einen Schaden verursacht haben, richten sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.	Vgl. nArtikel 454 – 456 ZGB. Das neue ZGB schafft in nArtikel 454ff eine Kausalhaftung des Kantons. Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (nArt. 454 Abs. 4 ZGB).
Art. 96 Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt nach dem	Art. 96 Aufgehoben.	Verfahren und Rechtsmittel werden durch das Bundesrecht geregelt (nArt. 443ff und 450ff ZGB). Die

gleichen Verfahren wie die Anordnung der Vormundschaft (Art. 66–71 dieses Gesetzes).		KESB hebt die Beistandschaft auf (nArt. 399 ZGB).
Art. 97 Zu der Schlussrechnung (Art. 451ff. ZGB) sollen der von der Bevormundung Entlassene oder seine Erben beigezogen werden.	Art. 97 Aufgehoben.	Art. 97 findet sich in nArt. 410/411 Abs. 2 ZGB, wobei der Beizug bei jeder Rechnung und Berichterstattung erfolgen soll.
Art. 98 ¹ Begehren um Anordnung der Familienvormundschaft (Art. 362–366 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen. ² Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung des Bevormundeten und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten zuhanden der Aufsichtsbehörde zu begutachten.	Art. 98 Aufgehoben.	Familienvormundschaften als solche gibt es nicht mehr. Gemäss nArt. 401 ZGB werden Wünsche der betroffenen Person oder ihr nahestehender Personen im Sinne von Art. 380 und 381 nZGB soweit tunlich berücksichtigt.
Art. 99 Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie und eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde ein genaues Inventar aufgenommen, von jenen Personen unterzeichnet und dem zuständigen Departement vorgelegt. Wenn dieses das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift bei den Akten der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.	Art. 99 Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.
Art. 100 Der Vormund hat dem Familienrat (Art. 362 ZGB) alljährlich Rechenschaft abzulegen.	Art. 100 Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.
Art. 101 ¹ Je das zweite Jahr hat der Vormund auch der Aufsichtsbehörde die Vermögensrechnung zur Prüfung vorzulegen. ² Der Familienrat ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jeweils Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat jener Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande oder in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat. ³ Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat die Aufsichtsbehörde dieselben unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu be-	Art. 101 Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.

<p>stimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.</p>		
<p>Art. 102 ¹ Die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. ² Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt ihres Erlöschens gemäss Artikel 99 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand des Bevormundeten aufzunehmen. ³ Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche Vormundschaft verwandelt, so hat die Vormundschaftsbehörde nach Artikel 78 das Inventar aufzunehmen.</p>	<p>Art. 102 Aufgehoben.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.</p>
<p>C. Kantonale Zuständigkeiten Art. 104a ¹ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Vormundschaftsbehörde (Art. 63a) die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist. ² Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Vormundschaftsbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen. ³ Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.</p>	<p>C. Kantonale Zuständigkeiten Art. 104a ¹ Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen. ² Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen. ³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen. ⁴ Vorsorgeaufträge können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Aufhebung von alt Absatz 1, da Zuständigkeiten in Artikel 9a zusammengefasst werden. Abs. 1: entspricht alt Absatz 2. Anpassung Terminologie. Abs. 2 entspricht alt Absatz 3. Abs. 3: Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes übergibt die Urkundsperson die erbrechtliche Urkunde der Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung. Dies ist sinnvoll, da einzig die Einwohnerkontrolle Kenntnis vom Todesfall hat. Diese hat im Todesfall die Urkunden an die KESB zu übergeben, damit diese die Eröffnung vornehmen kann. Abs. 4: Nach nArtikel 361 Absatz 3 ZGB trägt das Zivilstandsamt auf Antrag, die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein. Falls die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag hinterlegen will, soll sie die Möglichkeit haben, als Hinterlegungsort die KESB zu wählen.</p>
<p>D. Sicherung des Erbganges (Art. 551ff. ZGB) Art. 105* 1 Die zuständige Amtsstelle hat der Vormundschaftsbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu</p>	<p>D. Sicherung des Erbganges (Art. 551ff. ZGB) Art. 105 ¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von jedem Todesfall Kenntnis</p>	<p>Abs. 1: Anpassung Terminologie. Abs. 2: Einfügen des entsprechenden Artikels 551 ZGB.</p>

geben. 2 Hält die Vormundschaftsbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet es diese für den Erbgang an.	zu geben. ² Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).	
Art. 106 Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel (Art. 551 und 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.	Art. 106 Die Erbschaft ist ohne Verzug bei begründetem Interesse unter Siegel (Art. 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.	Nur bei begründetem Interesse ist die Erbschaft unter Siegel zu legen. Lediglich Art. 552 ZGB regelt die Siegelung, nicht jedoch Art. 551 ZGB.
Art. 107 Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände unter Angabe der Schätzung sowie der Schulden des Erblassers enthalten.	Art. 107 Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände des Erblassers enthalten.	Eine Schätzung für sämtliche Gegenstände ist nicht praktikabel.
Art. 108* 1 Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und durchgeführt. 2 Die Vormundschaftsbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.	Art. 108 ¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet. ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.	Die KESB ordnet die Siegelung und Aufnahme des Inventars an. In der Regel wird diese in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Ansonsten Anpassung an Terminologie.
Art. 109* Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.	Art. 109 Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.	Anpassung Terminologie.
Art. 110* 1 Letztwillige Verfügungen hat die Vormundschaftsbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB). 2 Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).	Art. 110 ¹ Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB). ² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).	Anpassung Terminologie.
E. Ausschlagung der Erbschaft	E. Ausschlagung der Erbschaft	

<p>Art. 112* 1 Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist. 2 Für die gesetzlichen Erben erfolgt dieser Nachweis durch zivilstandsamtliche Akten, für die eingesetzten Erben durch Vorlage der Verfügungen des Erblassers. 3 Für bevormundete Erben hat die Vormundschaftsbehörde die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 63e dieses Gesetzes).</p>	<p>Art. 112 Abs. 3 ¹ und ² Unverändert. ³ Aufgehoben.</p>	<p>Abs. 3: nArtikel 416 ZGB regelt, wann die Zustimmung der KESB erforderlich ist (z.B. für die Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft, nArt. 416 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB). Eine Wiederholung ist nicht nötig.</p>
<p>F. Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) Art. 113* Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Vormundschaftsbehörde hievon Anzeige macht.</p>	<p>F. Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) Art. 113 Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon Anzeige macht.</p>	<p>Anpassung Terminologie.</p>
<p>Art. 114* 1 Die Vormundschaftsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige sofort die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, bis zu der Erklärung der Erben (Art. 587 und 588 ZGB) fortzuführen und die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. 2 Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden können, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen. 3 Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Sachverwalter öffentlich versteigert werden. 4 Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden. 5 Für die Fortsetzung eines Gewerbes sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.</p>	<p>Art. 114 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>	<p>Abs. 1: Rechtlich stimmt alt Absatz 1 nicht, die KESB verwaltet keine Vermögen. Vielmehr kann sie einen Sachwalter damit beauftragen. Abs. 2-5 aufheben: Es versteht sich von selbst, dass Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sicher aufzubewahren sind, solche, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen, öffentlich versteigert werden können. Auch dass Grundstücke mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden können, versteht sich von selbst. Auch erübrigt sich eine explizite Gesetzesbestimmung, dass für die Fortsetzung eines Gewerbes die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.</p>

<p>Art. 115 1 Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist dreimal – zweimal nacheinander und das dritte Mal nach Ablauf von zwei Wochen seit der zweiten Bekanntgabe – im kantonalen Amtsblatt und, wo es notwendig erscheint, auch in ausserkantonalen Auskündungsblättern, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten, zu veröffentlichen. 2 Die Eingabefrist ist auf sechs Wochen, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen. 3 Die Eingaben sind schriftlich einzureichen. 4 Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung einzuhandigen.</p>	<p>Art. 115 1 -3 unverändert. ⁴ Innert Monatsfrist kann die inventarisierte Forderung eingesehen und nötigenfalls die Korrektur verlangt werden.</p>	<p>Anpassungen an die gelebte Praxis. Der alte Absatz 4 versteht sich von selbst. Der neue Absatz 4 stellt die bestehende Rechtslage im Interesse der Erben dar.</p>
<p>Art. 117* Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars und die von der Vormundschaftsbehörde oder Sachwaltern zu beziehenden Gebühren (vgl. Art. 240) werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben.</p>	<p>Art. 117 Aufgehoben.</p>	<p>Wird bereits durch Art. 584 Abs. 2 ZGB geregelt.</p>
	<p>G. Bescheinigung auf Auskunft (Titel neu) Art. 118a Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.</p>	<p>In der Praxis besteht ein grosses Bedürfnis der Erben, vor der Annahme der Erbschaft, über deren Umfang Kenntnis zu erlangen. Dafür ist als Ausweis eine Bescheinigung erforderlich, welche bereits heute von der Vormundschaftsbehörde ausgestellt wird.</p>
<p>G. Erbschaftsteilung Art. 119* 1 Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde. 2 Die hierfür der Vormundschaftsbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der geschsstellende Gläubiger zu tragen.</p>	<p>H-G. Erbschaftsteilung Art. 119 ¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ² Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der geschsstellende Gläubiger zu tragen.</p>	<p>Anpassung Terminologie.</p>
<p>Art. 119 a* Die Feststellung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss</p>	<p>Art. 119^a Aufgehoben.</p>	<p>Artikel 620 ZGB wurde durch Artikel 92 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht aufgehoben, wie auch das Einführungsgesetz zum</p>

<p>Artikel 620 ZGB erfolgt durch die zuständigen Organe gemäss dem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.</p>		<p>Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.</p>
<p>G. Rechtsschutz</p> <p>Art. 119^c ¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde im Dritten Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) kann binnen 30 Tagen beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement Beschwerde geführt werden. ² Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.</p>	<p><i>Untertitel neu:</i> I G. Rechtsschutz</p> <p>Art. 119^c Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 67.</p>	<p>Rechtsschutz wird durch nArt. 67 EG ZGB umfassend geregelt.</p>
<p><i>Untertitel neu:</i> I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom Mai 2007 1. <i>Übergang der Amtsführung und der Mandate</i> Art. 256 ¹ Die von den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an die kantonale Vormundschaftsbehörde weiterzuführen. ² Ab 1. Januar 2008 ist die kantonale Vormundschaftsbehörde für alle Fälle zuständig, die bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonale Vormundschaftsbehörde tritt in alle Verfahren einschliesslich Rechtsmittelverfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Vormundschaftsbehörden behalten ihre Gültigkeit. ³ Das für das Sozialwesen zuständige Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Amtsführung und der Mandate.</p>	<p><i>Untertitel neu:</i> I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom Mai 2007 1. <i>Übergang der Amtsführung und der Mandate</i></p> <p>Art. 256 Aufgehoben.</p>	<p>Bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen (1.1.2013) können alle Schlussbestimmungen aufgehoben werden.</p>
<p><i>Untertitel neu:</i> 2. <i>Genehmigung der Mandatsberichte und Mandats-</i></p>	<p>Art. 257 Aufgehoben.</p>	

<p><i>rechnungen per 31. Dezember 2007</i></p> <p>Art. 257</p> <p>¹ Die kantonale Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Genehmigung aller Mandatsberichte und Mandatsrechnungen, die per 31. Dezember 2007 zu erstellen sind.</p> <p>² Die Mitglieder der örtlichen Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, der kantonalen Vormundschaftsbehörde auch nach dem 31. Dezember 2007 alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Amtsführung erforderlich sind.</p>		
<p><i>Untertitel neu:</i></p> <p>3. Übergabe von letztwilligen Verfügungen</p> <p>Art. 258</p> <p>Die Ortsgemeinden haben sicherzustellen, dass letztwillige Verfügungen, die bei ihren örtlichen Vormundschaftsbehörden hinterlegt sind, sicher den Einwohnerkontrollen übergeben werden. Das zuständige Departement kann die erforderlichen Weisungen erlassen.</p> <p><i>Untertitel neu:</i></p> <p>4. Information der Betroffenen</p> <p>Art. 259</p> <p>Die zuständigen kommunalen Behörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.</p>	<p>Art. 258 Aufgehoben.</p> <p>Art. 259 Aufgehoben.</p>	
<p><i>Untertitel neu:</i></p> <p>5. Bestandesprüfungen</p> <p>Art. 260</p> <p>Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das zuständige Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.</p>	<p>Art. 260 Aufgehoben.</p>	
<p><i>Untertitel neu:</i></p> <p>6. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 261</p> <p>Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Vormundschaftswesens von den Gemeinden auf den</p>	<p>Art. 261 Aufgehoben.</p>	

Kanton zu erlassen. Technische Belange obliegen dem zuständigen Departement.		
--	--	--

B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

<p>Art. 107 1 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können Mängel des angefochtenen Entscheides oder des Verfahrens geltend gemacht werden: a. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, und b. die unrichtige Rechtsanwendung einschliesslich eines Missbrauchs des Ermessens. 2 Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden: a. in Streitigkeiten über die Veranlagung oder Rückerstattung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder über die Leistung einer öffentlich-rechtlichen Entschädigung; b. bei disziplinarischen Massnahmen über die Entlassung oder Einstellung im Amt während der Amtsdauer, die Versetzung ins Provisorium oder die Kürzung der Besoldung; c. in Streitigkeiten über die Pension oder eine andere Vorsorge von Behördenmitgliedern oder öffentlichen Bediensteten; d. in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten; e. in anderen, bei einer Bundesinstanz anfechtbaren Streitigkeiten, wenn dieser eine unbeschränkte Prüfungsbefugnis zusteht, oder f. wenn es besondere Vorschriften in einem Gesetz oder, im Zusammenhang mit Abweichungen von der Regelung dieses Gesetzes über die Beschwerdeinstanzen, besondere Vorschriften in einer landrätlichen Verordnung vorsehen.</p>	<p>Art. 107 ¹ Unverändert ² Bstb. a. – d unverändert e. in anderen, bei einer Bundesinstanz anfechtbaren Streitigkeiten, wenn dieser eine unbeschränkte Prüfungsbefugnis zusteht; f. in Streitigkeiten in Belangen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, oder g. wenn es besondere Vorschriften in einem Gesetz oder, im Zusammenhang mit Abweichungen von der Regelung dieses Gesetzes über die Beschwerdeinstanzen, besondere Vorschriften in einer landrätlichen Verordnung vorsehen.</p>	<p>Buchstabe e: redaktionelle Änderung. Buchstabe f: Gemäss Artikel 450a Absatz 1 Ziffer 3 ZGB kann gegen Entscheide der KESB bei der Beschwerdeinstanz auch die Unangemessenheit gerügt werden. Für die Übersichtlichkeit ist deshalb Art. 107 Abs. 2, welcher diejenigen Verfahren aufzählte, für welche die Unangemessenheit geltend gemacht werden kann, anzupassen. Buchstabe g: entspricht alt Buchstabe f.</p>
--	--	---

C. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

<p>Art. 49 <i>Zwangsmassnahmen</i></p> <p>1 Zwangsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Massnahmen, die gegen den Willen oder gegen den Widerstand der betroffenen Person erfolgen.</p> <p>2 Medizinische Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen, wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden, um die Anwendung von Zwangsmassnahmen zu vermeiden und wenn:</p> <p>a. die eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet ist;</p> <p>b. eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden ist;</p> <p>c. durch das Verhalten der betroffenen Person das Zusammenleben in einer betreuenden Einrichtung massiv beeinträchtigt wird;</p> <p>d. eine schwerwiegende, momentane Störung zu beseitigen ist.</p> <p>3 Bei Personen, die nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung eingewiesen sind, entscheidet die ärztliche Leitung der Einrichtung des Gesundheitswesens (Art. 23) über Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmassnahme. Ausnahmsweise können frei praktizierende Ärzte oder die ärztliche Leitung einer Einrichtung Zwangsmassnahmen auch gegenüber Personen ohne fürsorgerischen Freiheitsentzug anordnen, wenn dies im Sinne der obigen Bestimmungen unumgänglich ist.</p> <p>4 Freiheitsbeschränkungen können, wenn nötig, auch von Mitgliedern eines Behandlungsteams, insbesondere von Pflegepersonen initiiert und durchgeführt werden.</p> <p>5 Als Zwangsmassnahmen kommen die Freiheitsbeschränkung und die Zwangsbehandlung in Frage. Insbesondere fallen darunter:</p> <p>a. Beschränkung der Aussenkontakte;</p> <p>b. Ausgangslimitierung;</p> <p>c. Isolierung;</p> <p>d. Anbindung;</p>	<p>Art. 49 Fürsorgerische Unterbringung und Zwangsbehandlung</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Die fürsorgerische Unterbringung richtet sich nach der entsprechenden Bundes- und kantonalen Gesetzgebung (Art. 429 ZGB; Art. 66^a EG ZGB).</p> <p>³ Als Zwangsmassnahmen kommen die fürsorgerische Unterbringung und die Zwangsbehandlung in Frage. Insbesondere fallen darunter:</p> <p>a. Beschränkung der Aussenkontakte;</p> <p>b. Ausgangslimitierung;</p> <p>c. Isolierung;</p> <p>d. Anbindung;</p> <p>e. medikamentöse Behandlung.</p> <p>Es ist jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen zu wählen.</p> <p>⁴ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange dauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Höchstdauer einer fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach Artikel 66a EG ZGB.</p> <p>⁵ Zwangsmassnahmen sind umgehend zu dokumentieren.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>altAbs. 2 und 4 sind aufzuheben, da dies durch Art. 427 ZGB geregelt wird.</p> <p>Abs. 2: Verweis auf das entsprechende Bundes- und kantonale Recht.</p> <p>Abs. 3: Als Zwangsmassnahmen kommen die fürsorgerische Unterbringung und die Zwangsbehandlung in Frage, wobei die häufigsten Zwangsbehandlungen namentlich aufgeführt werden (Bstb. a – e von alt Abs. 5 unverändert). Es soll jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen gewählt werden.</p> <p>Abs. 4: Zwangsmassnahmen sollen nur so lange dauern, als die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Höchstdauer soll sich nach Art. 66a EG ZGB richten.</p> <p>Abs. 5: vgl. alt Abs. 7.</p> <p>Alt Abs. 6 und 7 aufgehoben.</p>
---	---	---

<p>e. medikamentöse Behandlung. Es ist jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen zu wählen. 6 Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. 7 Sie sind umgehend zu dokumentieren.</p>		
--	--	--

D. Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

<p>Art. 14 Jahrespauschalen weiterer Behördenmitglieder Die Jahrespauschalen der nachstehenden Behördenmitglieder betragen: – für das Präsidium der Steuerrekurskommission 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16; – für das Präsidium der Vormundschaftsbehörde 25 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16; – für das Vizepräsidium der Vormundschaftsbehörde 10 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.</p>	<p>Art. 14 Entschädigungen Behördenmitglieder ¹ Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16. ² Das Jahresgehalt für die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Lohnband 14 festzulegen. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausbezahlt.</p>	<p>Abs. 1 entspricht der alten Bestimmung. Abs. 2 Die heutige Einstufung scheint zu hoch, eine Einstufung der Präsidentin/des Präsidenten sowie der andern ständigen Mitglieder entsprechend Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter scheint angemessen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1 1 Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau 4 und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und der Vormundschaftsbehörden beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 ¹ Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und die übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.</p>	<p>Die übrigen Mitglieder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sind weiterhin mit Sitzungsgeldern von Franken 200 pro Sitzung zu entschädigen.</p>